

# Amt Neverin

## Vorlage für Gemeinde Neverin

öffentlich  
VO-35-BL-26-702

## Sammelwidmung mehrerer öffentlicher Straßen gemäß § 7 StrWG M-V

<i>Organisationseinheit:</i> Fachbereich Bau und Liegenschaften	<i>Datum</i> 28.04.2026
<i>Bearbeitung:</i> Christian Sievert	Verfasser: Christian Sievert

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau und Verkehr der Gemeindevertretung Neverin (Vorberatung)	17.06.2026	Ö
Gemeindevertretung der Gemeinde Neverin (Entscheidung)	24.06.2026	Ö

### Sachverhalt

Nach dem Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) sind öffentliche Straßen solche Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (§ 2 StrWG M-V). Öffentliche Straßen werden gemäß § 3 StrWG M-V in verschiedene Straßenklassen eingeteilt.

Die Öffentlichkeit einer Straße entsteht grundsätzlich durch einen förmlichen Widmungsakt nach § 7 StrWG M-V. Mit Inkrafttreten des Straßen- und Wegegesetzes wurde für bereits bestehende Straßen die Übergangsvorschrift des § 62 StrWG M-V („Vorhandene öffentliche Straßen“) eingeführt. Der Nachweis der Öffentlichkeit von Straßen aus der Zeit vor 1990 ist jedoch häufig schwierig oder nicht eindeutig zu führen. Dies kann insbesondere bei rechtlichen Streitigkeiten oder erschließungsrechtlichen Fragestellungen zu Unsicherheiten führen.

Zur Herstellung klarer rechtlicher Verhältnisse und zur Sicherung der Verkehrssicherungspflicht ist daher eine förmliche Widmung nach § 7 StrWG M-V erforderlich.

Die Einstufung einer Straße, beispielsweise als sonstige öffentliche Straße (Feld- oder Waldweg), hat zudem Auswirkungen auf die Straßenbaulast und die damit verbundenen Unterhaltungs- und Verkehrssicherungspflichten (§§ 11 und 16 StrWG M-V).

Darüber hinaus sind die Gemeinden gemäß § 51 StrWG M-V befugt, Straßen zu benennen sowie Hausnummern festzulegen. Dies ist insbesondere für ordnungsrechtliche, melderechtliche sowie rettungsdienstliche Belange von erheblicher Bedeutung.

Vor diesem Hintergrund ist es erforderlich, dass sich die Gemeinde im Rahmen der Widmung mit der Straßenklasse, der Namensgebung sowie gegebenenfalls mit Einschränkungen des Nutzungsumfangs und des Nutzerkreises befasst. Teilweise bestehen Abweichungen zwischen vorhandenen Straßenbezeichnungen im Liegenschaftskataster und den tatsächlichen örtlichen Gegebenheiten, sodass eine eindeutige Festlegung im Rahmen der Widmung notwendig ist.

Kreis- und Landesstraßen sind nicht Gegenstand dieser Vorlage, da deren Widmung gemäß § 12 StrWG M-V nicht in der Zuständigkeit der Gemeinde liegt.

### Mitwirkungsverbot

Wer annehmen muss nach § 24 Abs. 1 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern von der Mitwirkung ausgeschlossen zu sein, hat den Ausschließungsgrund unaufgefordert der oder dem Vorsitzenden des Gremiums anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung kann sie oder er sich in dem für die Öffentlichkeit bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten. Ob ein Ausschließungsgrund vorliegt, entscheidet in Zweifelsfällen die Gemeindevertretung in nichtöffentlicher Sitzung unter Ausschluss der betroffenen Person nach deren Anhörung.

### Beschlussvorschlag

Die Gemeinde beschließt die Widmung der in Anlage aufgeführten Straßen gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V)

### Finanzielle Auswirkungen

<b>Haushaltsrechtliche Auswirkungen?</b>			
<input checked="" type="checkbox"/> <b>Nein</b> (nachfolgende Tabelle kann gelöscht werden)			
<input type="checkbox"/> <b>Ja</b>		ergebniswirksam	finanzwirksam

<b>a.) bei planmäßigen Ausgaben:</b>		<b>Deckung durch Planansatz in Höhe von:</b>	0,00 €
Gesamtkosten:	00,00 €	im Produktsachkonto ( PSK ):	00000.00000000
<b>b.) bei nicht planmäßigen Ausgaben:</b>		<b>Deckung erfolgt über:</b>	
Gesamtkosten:	00,00 €	1. folgende Einsparungen :	
zusätzliche Kosten:	00,00 €	im PSK 00000.00000000 in Höhe von:	00,00 €
Bemerkung:		im PSK 00000.00000000 in Höhe von:	00,00 €
		im PSK 00000.00000000 in Höhe von:	00,00 €
	2. folgende Mehreinnahmen:		
		im PSK 00000.00000000 in Höhe von:	00,00 €
		im PSK 00000.00000000 in Höhe von:	00,00 €
	im PSK 00000.00000000 in Höhe von:	00,00 €	
<b>Folgekosten (zu a.) und b.))</b>			
<input type="checkbox"/> Nein			
<input type="checkbox"/> Ja	für Jahr	i.H.v.	

### Anlage/n

1	Widmung Am Haussee (öffentlich)
---	---------------------------------



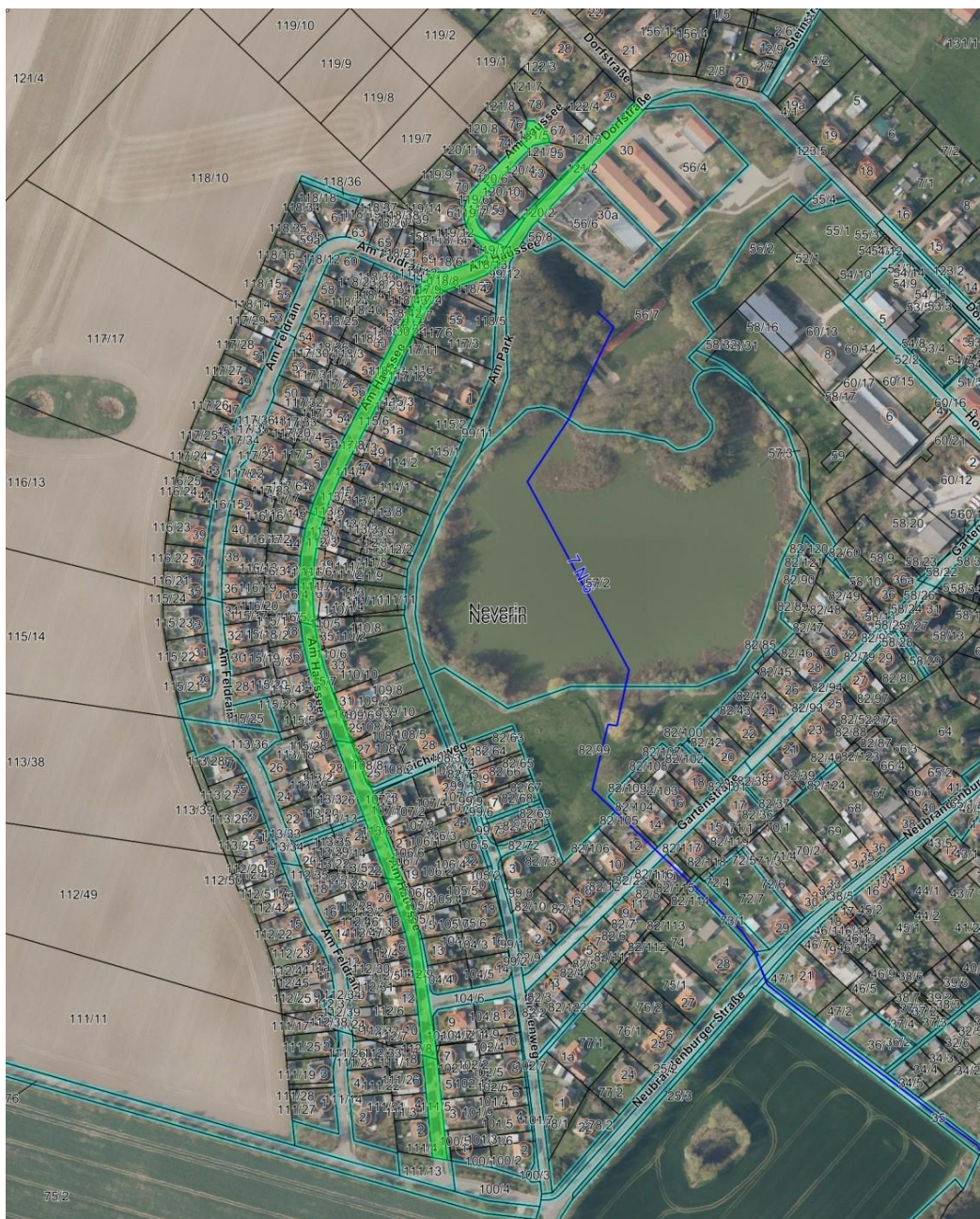
## 5. Nutzungseinschränkungen

- Nutzungsart: Fahrzeugverkehr, Fußgängerverkehr, Radverkehr
- Nutzerkreis: Keine Einschränkung
- Nutzungszweck: Öffentliche Nutzung zur verkehrlichen Erschließung der anliegenden Grundstücke.

## 6. Träger der Straßenbaulast/ Unterhaltungspflicht

Träger der Straßenbaulast ist gemäß § 14 StrWG M-V die Gemeinde Neverin.  
Die Unterhaltungspflicht obliegt ebenfalls der Gemeinde Neverin.

## Lageplan:



**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen eine Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt Neverin, 17039 Neverin, Dorfstraße 36 einzulegen.

-  
-

Die **Widmung** tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Neverin, den

veröffentlicht am: -

unter: [www.amtneverin.de](http://www.amtneverin.de)

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister\*in

(Siegel)



### 3. **Einstufung**

- **Abschnitt 1:** Gemeindestraße – Ortsstraße gemäß § 3 Nr. 3a StrWG M-V
- **Abschnitt 2:** sonstige öffentliche Straße gemäß § 3 Nr. 4 StrWG M-V

### 4. **Zweckbestimmung**

- **Abschnitt 1:** Die Verkehrsfläche dient der innerörtlichen verkehrlichen Erschließung der anliegenden Wohngrundstücke
- **Abschnitt 2:** Der Verbindungsweg dient der fußläufigen Verbindung zwischen der Straße „Eichenweg“ und der Neubrandenburger Straße.

### 5. **Nutzungseinschränkungen**

#### **Abschnitt 1:**

- Nutzungsart: Fahrzeugverkehr, Fußgängerverkehr, Radverkehr
- Nutzerkreis: Keine Einschränkung
- Nutzungszweck: Öffentliche Nutzung zur verkehrlichen Erschließung der anliegenden Grundstücke.

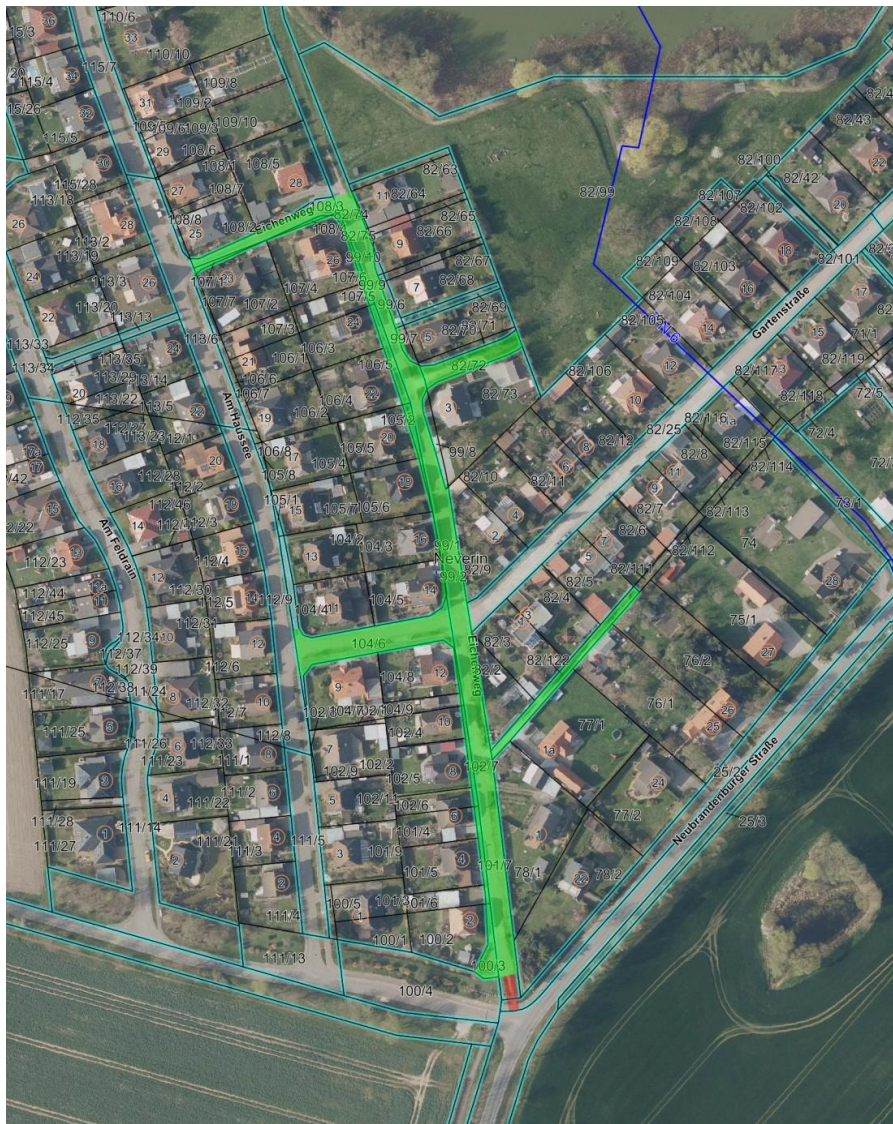
#### **Abschnitt 2:**

- Nutzungsart: Fußgängerverkehr
- Nutzerkreis: Keine Einschränkung
- Nutzungszweck: fußläufige Verbindung

### 6. **Träger der Straßenbaulast/ Unterhaltungspflicht**

- **Abschnitt 1:** Träger der Straßenbaulast ist gemäß § 14 StrWG M-V die Gemeinde Neverin.  
Die Unterhaltungspflicht obliegt ebenfalls der Gemeinde Neverin.
- **Abschnitt 2:** Träger der Straßenbaulast ist gemäß § 16 StrWG M-V die Gemeinde Neverin. Die Unterhaltungspflicht obliegt ebenfalls der Gemeinde Neverin.

## Lageplan:



### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen eine Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt Neverin, 17039 Neverin, Dorfstraße 36 einzulegen.

-

-Die **Widmung** tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Neverin, den

veröffentlicht am: -

unter: [www.amtneverin.de](http://www.amtneverin.de)

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister\*in

(Siegel)

# Widmung einer öffentlichen Verkehrsfläche

Gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) vom 13. Januar 1993 zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 05 Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 229), wird durch Beschluss der Gemeindevertretung der amtsangehörigen Gemeinde Neverin vom                      nachstehende Verkehrsfläche dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Gegenstand der **Widmung**

## 1. **Widmung**

Die Widmung erstreckt sich auf die öffentliche Verkehrsfläche in der Gemeinde Neverin, nachfolgend bezeichnet als:

**„Gartenstraße“**

eingestuft als Gemeindestraße – Ortsstraße gemäß § 3 Nr. 3a Straßen- und Wegegesetz Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V).

## 2. **Lage**

Gemeinde Neverin, Flur 1 mit folgenden Flurstücken.

Flurstück Nr.: 58/22, 58/24, 58/27, 60/10, 60/22, 82/25, 82/93, 82/101

Teilstück aus dem Flurstück Nr.:

Die zu widmende Straße „Gartenstraße“ beginnt am Knotenpunkt **Hofstraße** und verläuft in südwestlicher Richtung bis zum Knotenpunkt **Eichenweg**.

Von der Gartenstraße zweigen zwei Straßenäste ab:

- ein Ast verläuft in südöstlicher Richtung zum Friedhof,
- ein weiterer Ast verläuft in nordwestlicher Richtung in Richtung Haussee.

Die genaue Lage und der Verlauf ergeben sich aus dem beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieser Widmungsverfügung ist.

## 3. **Einstufung**

Die Einstufung erfolgt gemäß §3 Nr. 3a StrWG M-V als Gemeindestraße – Ortsstraße.

## 4. **Zweckbestimmung**

Die Straße dient der öffentlichen Nutzung zur innerörtlichen verkehrlichen Erschließung der anliegenden Wohngrundstücke.

## 5. Nutzungseinschränkungen

- Nutzungsart: Fahrzeugverkehr, Fußgängerverkehr, Radverkehr
- Nutzerkreis: Keine Einschränkung
- Nutzungszweck: Öffentliche Nutzung zur verkehrlichen Erschließung der anliegenden Grundstücke.

## 6. Träger der Straßenbaulast/ Unterhaltungspflicht

Träger der Straßenbaulast ist gemäß § 14 StrWG M-V die Gemeinde Neverin.  
Die Unterhaltungspflicht obliegt ebenfalls der Gemeinde Neverin.

## Lageplan:



## Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen eine Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt Neverin, 17039 Neverin, Dorfstraße 36 einzulegen.

-  
-

Die **Widmung** tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Neverin, den

veröffentlicht am: -

unter: [www.amtneverin.de](http://www.amtneverin.de)

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister\*in

(Siegel)

Flurstück 58/21, Flur 1, Gemarkung Neverin, Beerenhof Damsdorf GmbH

Kapellenstraße 36/37

39288 Burg

---

Unterschrift Grundstückseigentümer falls abweichend vom Straßenbaulastträger.

# Widmung einer öffentlichen Verkehrsfläche

Gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) vom 13. Januar 1993 zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 05 Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 229), wird durch Beschluss der Gemeindevertretung der amtsangehörigen Gemeinde Neverin vom nachstehende Verkehrsfläche dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Gegenstand der **Widmung**

## 1. Widmung

Die Widmung erstreckt sich auf die öffentliche Verkehrsfläche in der Gemeinde Neverin, nachfolgend bezeichnet als:

**„Am Park“**

mit folgenden Abschnitten:

- Abschnitt 1 - Ortsstraße (rot gekennzeichnet)
- Abschnitt 2 – Fuß- und Radweg (grün gekennzeichnet)

Die Verkehrsflächen werden gemäß § 3 Nr. 3a und § 3 Nr.4 StrWG M-V **eingestuft**.

## 2. Lage

Gemeinde Neverin, Flur 1 mit folgenden Flurstücken.

Flurstück Nr.:

Teilstück aus dem Flurstück Nr.: 56/7, 58/31, 58/32, 82/99, 99/11

### **Abschnitt 1:**

Der Abschnitt 1 beginnt am Knotenpunkt der Straße „Am Haussee“ und verläuft von dort in südlicher Richtung bis zum Anschluss an den Rundweg um den Haussee.

### **Abschnitt 2:**

Der Abschnitt 2 schließt an Abschnitt 1 an und verläuft zunächst bis zum Knotenpunkt Eichenweg. Von dort führt der Weg weiter um den Haussee herum und mündet wieder in die Straße „Am Park“.

Die genaue Lage und der Verlauf der Verkehrsflächen sind dem beiliegenden Lageplan zu entnehmen.

## 3. Einstufung

Die Einstufung erfolgt gemäß §3 Nr. 3a und §3 Nr.4 StrWG M-V als:

- Abschnitt 1: Gemeinde – Ortsstraße (rot)
- Abschnitt 2: sonstige öffentliche Straße – beschränkt öffentliche Straße (Fuß- und Radweg). (grün)

#### **4. Zweckbestimmung**

##### **Abschnitt 1:**

Die Straße dient überwiegend dem Verkehr innerhalb der geschlossenen Ortslage sowie der Erschließung der angrenzenden Grundstücke.

##### **Abschnitt 2:**

Der Weg dient der öffentlichen Nutzung als Fuß- und Radweg sowie der Naherholung im Bereich des Haussees.

#### **5. Nutzungseinschränkungen**

##### **Abschnitt 1**

- Nutzungsart: Fußgängerverkehr, Radverkehr
- Nutzerkreis: Keine Einschränkung
- Nutzungszweck: innerörtlicher Verkehr und Erschließung der angrenzenden Grundstücke

##### **Abschnitt 2**

- Nutzungsart: Fußgängerverkehr, Radverkehr
- Nutzerkreis: Fußgänger und Radfahrer
- Nutzungszweck: fußläufige und radverkehrliche Verbindung sowie Nutzung zu Erholungszwecken.
- in sonstiger Weise: Der Gemeingebrauch wird auf Fußgänger und Radfahrer beschränkt. Die Nutzung durch Kraftfahrzeuge ist ausgeschlossen. Fahrzeuge der Gemeinde, Rettungsdienste sowie Fahrzeuge zur Unterhaltung der Anlage sind zugelassen.

#### **6. Träger der Straßenbaulast/ Unterhaltungspflicht**

##### **Abschnitt 1**

Träger der Straßenbaulast ist gemäß § 14 StrWG M-V die Gemeinde Neverin.

Unterhaltungspflichtig ist die Gemeinde Neverin.

##### **Abschnitt 2**

Träger der Straßenbaulast ist gemäß § 16 Abs. 1 StrWG M-V die Gemeinde Neverin.

Unterhaltungspflichtig ist die Gemeinde Neverin.

## Lageplan:



### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen eine Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt Neverin, 17039 Neverin, Dorfstraße 36 einzulegen.

- 
- 

Die **Widmung** tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Neverin, den

veröffentlicht am: -

unter: [www.amtneverin.de](http://www.amtneverin.de)

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister\*in

(Siegel)

# Widmung einer öffentlichen Verkehrsfläche

Gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) vom 13. Januar 1993 zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 05 Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 229), wird durch Beschluss der Gemeindevertretung der amtsangehörigen Gemeinde Neverin vom nachstehende Verkehrsfläche dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Gegenstand der **Widmung**

## 1. Widmung

Die Widmung erstreckt sich auf die öffentliche Verkehrsfläche in der Gemeinde Neverin, nachfolgend bezeichnet als:

### **„Wassersteig“**

eingestuft als sonstige öffentliche Straße gemäß § 3 Nr. 4 Straßen- und Wegegesetz Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V).

## 2. Lage

Gemeinde Neverin, Flur 1 und Flur 2 mit folgenden Flurstücken.

Flurstück Nr.: 29/2, 31/3, 33/7, 33/18, 33/25, 38/1

Teilstück aus dem Flurstück Nr.: 32/2, 33/35, 35, 43/1, 42/3

Der zu widmende Weg „Wassersteig“ beginnt am Knotenpunkt Neubrandenburger Straße (MSE 73) und verläuft zunächst in südlicher Richtung, um anschließend in südwestlicher Richtung weiterzuführen.

Von dem Weg zweigen mehrere Nebenäste zur Erschließung der angrenzenden Gartengrundstücke ab.

Der Weg führt anschließend wieder zur Neubrandenburger Straße (MSE 73) zurück.

Der Weg dient darüber hinaus als Zuwegung zum Neveriner Strand und zum Uferbereich des Neveriner Sees.

Die genaue Lage und Ausdehnung der gewidmeten Verkehrsflächen einschließlich der Nebenäste ergeben sich aus dem beigefügten Lageplan.

## 3. Einstufung

Die Einstufung erfolgt gemäß §3 Nr. 4 StrWG M-V als sonstige öffentliche Straße.

## 4. Zweckbestimmung

Die Straße dient der Erschließung der angrenzenden Gartengrundstücke sowie dem Zugang zum Neveriner Strand und dem Uferbereich des Neveriner Sees.

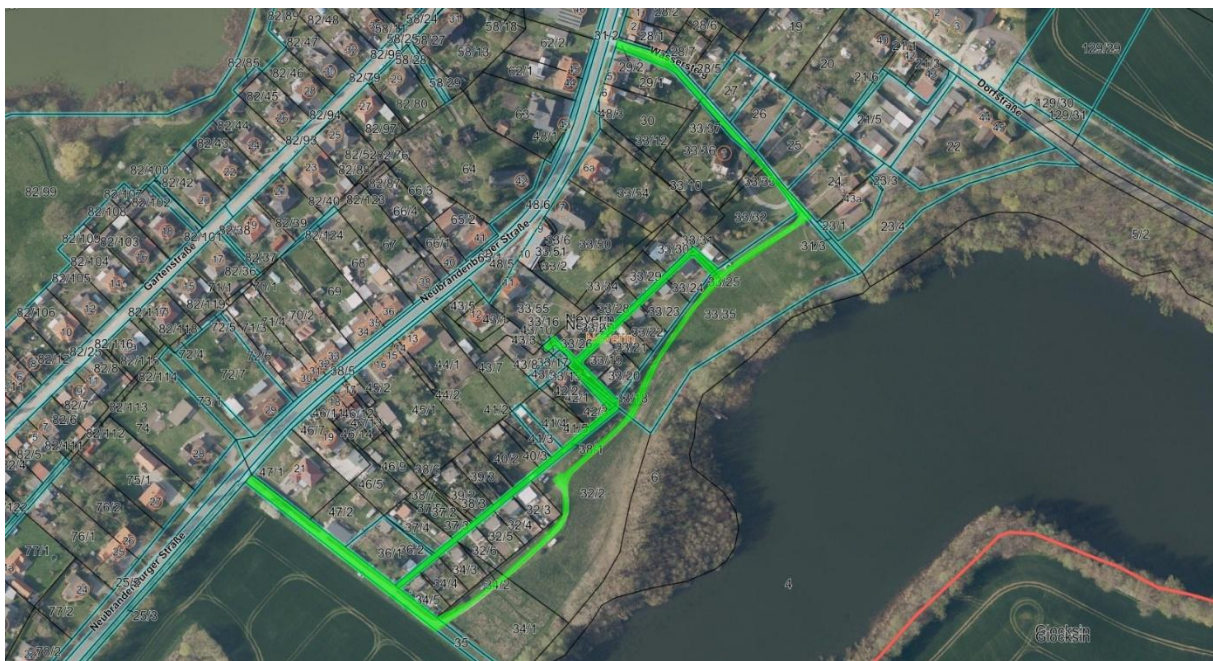
## 5. Nutzungseinschränkungen

- Nutzungsart: Fahrzeugverkehr, Fußgängerverkehr, Radverkehr
- Nutzerkreis: keine Einschränkung
- Nutzungszweck: Erschließung der Gartengrundstücke sowie Zugang zum Neveriner See.

## 6. Träger der Straßenbaulast/ Unterhaltungspflicht

Träger der Straßenbaulast ist gemäß § 16 StrWG M-V die Gemeinde Neverin.  
Die Unterhaltungspflicht obliegt ebenfalls der Gemeinde Neverin.

### Lageplan:



### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen eine Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt Neverin, 17039 Neverin, Dorfstraße 36 einzulegen.

-Die **Widmung** tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Neverin, den

veröffentlicht am: -

unter: [www.amtneverin.de](http://www.amtneverin.de)

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister\*in

(Siegel)

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Grundstückseigentümer falls abweichend vom Straßenbaulastträger.

# Widmung einer öffentlichen Verkehrsfläche

Gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) vom 13. Januar 1993 zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 05 Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 229), wird durch Beschluss der Gemeindevertretung der amtsangehörigen Gemeinde Neverin vom                      nachstehende Verkehrsfläche dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Gegenstand der **Widmung**

## 1. **Widmung**

Die Widmung erstreckt sich auf die öffentliche Verkehrsfläche in der Gemeinde Neverin, nachfolgend bezeichnet als:

### **„Hofstraße“**

eingestuft als Gemeinde - Ortstraße gemäß § 3 Nr. 3a Straßen- und Wegegesetz Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V).

Der beigefügte Lageplan ist Bestandteil dieser Widmungsverfügung.

## 2. **Lage**

Gemeinde Neverin, Flur 1 mit folgenden Flurstücken.

Flurstück Nr.: 52/2, 54/3

Teilstück aus dem Flurstück Nr.: 50/7,

Die zu widmende Straße „Hofstraße“ beginnt am Knotenpunkt Neubrandenburger Straße (MSE 73) und verläuft von dort zunächst in nordwestlicher Richtung.

Von der Hofstraße gehen zwei Straßenäste in nordöstlicher Richtung ab, welche jeweils in die Dorfstraße (MSE 72) münden.

Die genaue Lage und Ausdehnung der gewidmeten Verkehrsfläche einschließlich der Nebenäste ergeben sich aus dem beigefügten Lageplan.

## 3. **Einstufung**

Die Einstufung erfolgt gemäß §3 Nr. 3a StrWG M-V als Gemeindestraße - Ortstraße.

## 4. **Zweckbestimmung**

Die Straße dient überwiegend dem Verkehr innerhalb der geschlossenen Ortslage sowie der Erschließung der angrenzenden Grundstücke.

## 5. Nutzungseinschränkungen

- Nutzungsart: Fahrzeugverkehr, Fußgängerverkehr, Radverkehr
- Nutzerkreis: keine Einschränkung
- Nutzungszweck: Innerörtlicher Verkehr und Erschließung der angrenzenden Grundstücke.

## 6. Träger der Straßenbaulast/ Unterhaltungspflicht

Träger der Straßenbaulast ist gemäß § 14 StrWG M-V die Gemeinde Neverin.  
Die Unterhaltungspflicht obliegt ebenfalls der Gemeinde Neverin.

## Lageplan:



## Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen eine Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt Neverin, 17039 Neverin, Dorfstraße 36 einzulegen.

-  
-

Die **Widmung** tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Neverin, den

veröffentlicht am: -

unter: [www.amtneverin.de](http://www.amtneverin.de)

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister\*in

(Siegel)

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Grundstückseigentümer falls abweichend vom Straßenbaulastträger.

# Widmung einer öffentlichen Verkehrsfläche

Gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) vom 13. Januar 1993 zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 05 Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 229), wird durch Beschluss der Gemeindevertretung der amtsangehörigen Gemeinde Neverin vom                      nachstehende Verkehrsfläche dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Gegenstand der **Widmung**

## 1. **Widmung**

Die Widmung erstreckt sich auf die öffentliche Verkehrsfläche in der Gemeinde Neverin OT Glocksinnachfolgend bezeichnet als:

**„Schloßstraße“**

eingestuft als Gemeinde - Ortstraße gemäß § 3 Nr. 3a Straßen- und Wegegesetz Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V).

Der beigefügte Lageplan ist Bestandteil dieser Widmungsverfügung.

## 2. **Lage**

Gemeinde Neverin OT Glocksinn, Flur 1 mit folgenden Flurstücken.

Flurstück Nr.: 119/4, 114/16

Teilstück aus dem Flurstück Nr.: 118/6, 126/10

Die zu widmende Straße beginnt am Knotenpunkt Neveriner Straße (MSE 72) innerhalb der Ortslage des OT Glocksinn und verläuft von dort in südöstlicher Richtung.

Im Anfangsbereich bestehen zwei Zufahrten zur Straße „Schloßstraße“.

Im weiteren Verlauf befindet sich eine Buswendeschleife mit Bushaltestelle, die als Rondell ausgebildet ist.

Die genaue Lage und Ausdehnung der gewidmeten Verkehrsfläche einschließlich der Nebenanlagen ergeben sich aus dem beigefügten Lageplan.

## 3. **Einstufung**

Die Einstufung erfolgt gemäß §3 Nr. 3a StrWG M-V als Gemeindestraße - Ortstraße.

## 4. **Zweckbestimmung**

Die Straße dient überwiegend dem Verkehr innerhalb der geschlossenen Ortslage sowie der Erschließung der angrenzenden Grundstücke.

## 5. Nutzungseinschränkungen

- Nutzungsart: Fahrzeugverkehr, Fußgängerverkehr, Radverkehr
- Nutzerkreis: keine Einschränkung
- Nutzungszweck: innerörtlicher Verkehr und Erschließung der angrenzenden Grundstücke.

## 6. Träger der Straßenbaulast/ Unterhaltungspflicht

Träger der Straßenbaulast ist gemäß § 14 StrWG M-V die Gemeinde Neverin.  
Die Unterhaltungspflicht obliegt ebenfalls der Gemeinde Neverin.

### Lageplan:



### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen eine Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt Neverin, 17039 Neverin, Dorfstraße 36 einzulegen.

-

-

Die **Widmung** tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Neverin, den \_\_\_\_\_ veröffentlicht am: -  
unter: [www.amtneverin.de](http://www.amtneverin.de)

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister\*in (Siegel)

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Grundstückseigentümer falls abweichend vom Straßenbaulastträger.

# Widmung einer öffentlichen Verkehrsfläche

Gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) vom 13. Januar 1993 zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 05 Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 229), wird durch Beschluss der Gemeindevertretung der amtsangehörigen Gemeinde Neverin vom                      nachstehende Verkehrsfläche dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Gegenstand der **Widmung**

## 1. **Widmung**

Die Widmung erstreckt sich auf die öffentliche Verkehrsfläche in der Gemeinde Neverin OT Glocksinnachfolgend bezeichnet als:

### **„Zum Alten Dorf“**

eingestuft als Gemeinde - Ortstraße gemäß § 3 Nr. 3a Straßen- und Wegegesetz Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V).

Der beigefügte Lageplan ist Bestandteil dieser Widmungsverfügung.

## 2. **Lage**

Gemeinde Neverin OT Glocksinn, Flur 1 mit folgenden Flurstücken.

Flurstück Nr.: 117/14

Teilstück aus dem Flurstück Nr.:

Die zu widmende Straße „Zum Alten Dorf“ beginnt am Knotenpunkt Neveriner Straße (MSE 72) innerhalb der Ortslage des OT Glocksinn und verläuft von dort in südwestlicher Richtung bis zum Knotenpunkt Schwarzer Weg.

Die genaue Lage und Ausdehnung der gewidmeten Verkehrsfläche ergeben sich aus dem beigefügten Lageplan.

## 3. **Einstufung**

Die Einstufung erfolgt gemäß §3 Nr. 3a StrWG M-V als Gemeindestraße - Ortstraße.

## 4. **Zweckbestimmung**

Die Straße dient überwiegend dem Verkehr innerhalb der geschlossenen Ortslage sowie der Erschließung der angrenzenden Grundstücke.

## 5. Nutzungseinschränkungen

- Nutzungsart: Fahrzeugverkehr, Fußgängerverkehr, Radverkehr
- Nutzerkreis: keine Einschränkung
- Nutzungszweck: innerörtlicher Verkehr und Erschließung der angrenzenden Grundstücke.

## 6. Träger der Straßenbaulast/ Unterhaltungspflicht

Träger der Straßenbaulast ist gemäß § 14 StrWG M-V die Gemeinde Neverin.  
Die Unterhaltungspflicht obliegt ebenfalls der Gemeinde Neverin.

## Lageplan:



### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen eine Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt Neverin, 17039 Neverin, Dorfstraße 36 einzulegen.

- 
- 

Die **Widmung** tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Neverin, den

veröffentlicht am: -

unter: [www.amtneverin.de](http://www.amtneverin.de)

---

Bürgermeister\*in

(Siegel)

---

Unterschrift Grundstückseigentümer falls abweichend vom Straßenbaulastträger.

# Widmung einer öffentlichen Verkehrsfläche

Gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) vom 13. Januar 1993 zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 05 Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 229), wird durch Beschluss der Gemeindevertretung der amtsangehörigen Gemeinde Neverin vom                      nachstehende Verkehrsfläche dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Gegenstand der **Widmung**

## 1. **Widmung**

Die Widmung erstreckt sich auf die öffentliche Verkehrsfläche in der Gemeinde Neverin nachfolgend bezeichnet als:

### **„Verkehrsanlage Schule Neverin“**

eingestuft als sonstige öffentliche Straßen gemäß § 3 Nr.4 Straßen- und Wegegesetz Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V).

Die Verkehrsflächen umfassen

- eine Buswendeanlage
- einen Schulweg (Fußweg) sowie
- einen öffentlichen Parkplatz

Der beigefügte Lageplan ist Bestandteil dieser Widmungsverfügung.

Die angrenzende Kreisstraße MSE 72 ist nicht Gegenstand dieser Widmung.

## 2. **Lage**

Gemeinde Neverin, Flur 1 mit folgenden Flurstücken.

Flurstück Nr.:

Teilstück aus dem Flurstück Nr.: 55/4, 56/7

Die zu widmenden Verkehrsflächen beginnen am Knotenpunkt Dorfstraße (MSE 72) innerhalb der Ortslage Neverin.

### **Abschnitt 1 (Buswendeanlage)**

Vom Anschluss an die Dorfstraße führt die Verkehrsfläche in den Bereich der Buswendeanlage, die als Rondell ausgebildet ist und dem Wenden von Schulbussen dient

### **Abschnitt 2 (Schulweg)**

Von der Buswendeanlage führt ein Fußweg in Richtung Schulgebäude.

### **Abschnitt 3 (Parkplatz)**

Im Bereich der Schule befindet sich ein öffentlicher Parkplatz, der Nutzung durch Besucher und Nutzer der Schule dient.

Die genaue Lage und Ausdehnung der einzelnen Abschnitte ergeben sich aus dem beigefügten Lageplan.

### **3. Einstufung**

Die Verkehrsflächen werden gemäß § 3 Nr 4 StrWG M-V eingestuft als Sonstige öffentliche Straße.

Abschnitt 1: Buswendeanlage

Abschnitt 2: Fußweg (Schulweg)

Abschnitt 3: Parkplatz

### **4. Zweckbestimmung**

#### **Abschnitt 1**

Die Verkehrsfläche dient als Buswendeanlage für Schulbusse sowie der Erschließung des Schulstandortes

#### **Abschnitt 2**

Der Weg dient der fußläufigen Verbindung zwischen Buswendeanlage, Parkplatz und Schulgebäude.

#### **Abschnitt 3**

Der Parkplatz dient dem Abstellen von Fahrzeugen im Zusammenhang mit der Nutzung der Schule.

### **5. Nutzungseinschränkungen**

#### **Abschnitt 1 - Buswendeanlage**

- Nutzungsart: Fahrzeugverkehr, Fußgängerverkehr, Radverkehr
- Nutzerkreis: keine Einschränkung
- Nutzungszweck: Buswendeanlage und Erschließung des Schulstandortes

#### **Abschnitt 2 – Schulweg**

- Nutzungsart: Fußgängerverkehr
- Nutzerkreis: keine Einschränkung
- Nutzungszweck: Schulweg und fußläufige Verbindung

#### **Abschnitt 3 – Parkplatz**

- Nutzungsart: Fahrzeugverkehr, Fußgängerverkehr
- Nutzerkreis: keine Einschränkung
- Nutzungszweck: Parken im Zusammenhang mit der Nutzung der Schule

### **6. Träger der Straßenbaulast/ Unterhaltungspflicht**

Träger der Straßenbaulast ist gemäß § 16 StrWG M-V die Gemeinde Neverin.  
Die Unterhaltungspflicht obliegt ebenfalls der Gemeinde Neverin.

## Lageplan:



### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen eine Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt Neverin, 17039 Neverin, Dorfstraße 36 einzulegen.

-  
-

Die **Widmung** tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Neverin, den

veröffentlicht am: -

unter: [www.amtneverin.de](http://www.amtneverin.de)

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister\*in

(Siegel)

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Grundstückseigentümer falls abweichend vom Straßenbaulastträger.

# Widmung einer öffentlichen Verkehrsfläche

Gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) vom 13. Januar 1993 zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 05 Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 229), wird durch Beschluss der Gemeindevertretung der amtsangehörigen Gemeinde Neverin vom                      nachstehende Verkehrsfläche dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Gegenstand der **Widmung**

## 1. **Widmung**

Die Widmung erstreckt sich auf die öffentliche Verkehrsfläche in der Gemeinde Neverin, nachfolgend bezeichnet als:

### **„Parkplatz an der Feuerwehr“**

eingestuft als Gemeinde - Ortstraße gemäß § 3 Nr. 4 Straßen- und Wegegesetz Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V).

Der beigefügte Lageplan ist Bestandteil dieser Widmungsverfügung.

## 2. **Lage**

Gemeinde Neverin, Flur 1 mit folgenden Flurstücken.

Flurstück Nr.:

Teilstück aus dem Flurstück Nr.: 11/1

Die zu widmende Verkehrsfläche „Parkplatz an der Feuerwehr“ beginnt an der Dorfstraße und liegt östlich der Dorfstraße im Bereich der Freiwilligen Feuerwehr Neverin.

Die genaue Lage und Ausdehnung der gewidmeten Verkehrsfläche ergeben sich aus dem beigefügten Lageplan.

## 3. **Einstufung**

Die Einstufung erfolgt gemäß §3 Nr. 4 StrWG M-V als Gemeindestraße - Ortstraße.

## 4. **Zweckbestimmung**

Die Verkehrsfläche dient dem Abstellen von Fahrzeugen im Zusammenhang mit der Nutzung der Feuerwehr sowie dem öffentlichen Parkverkehr.

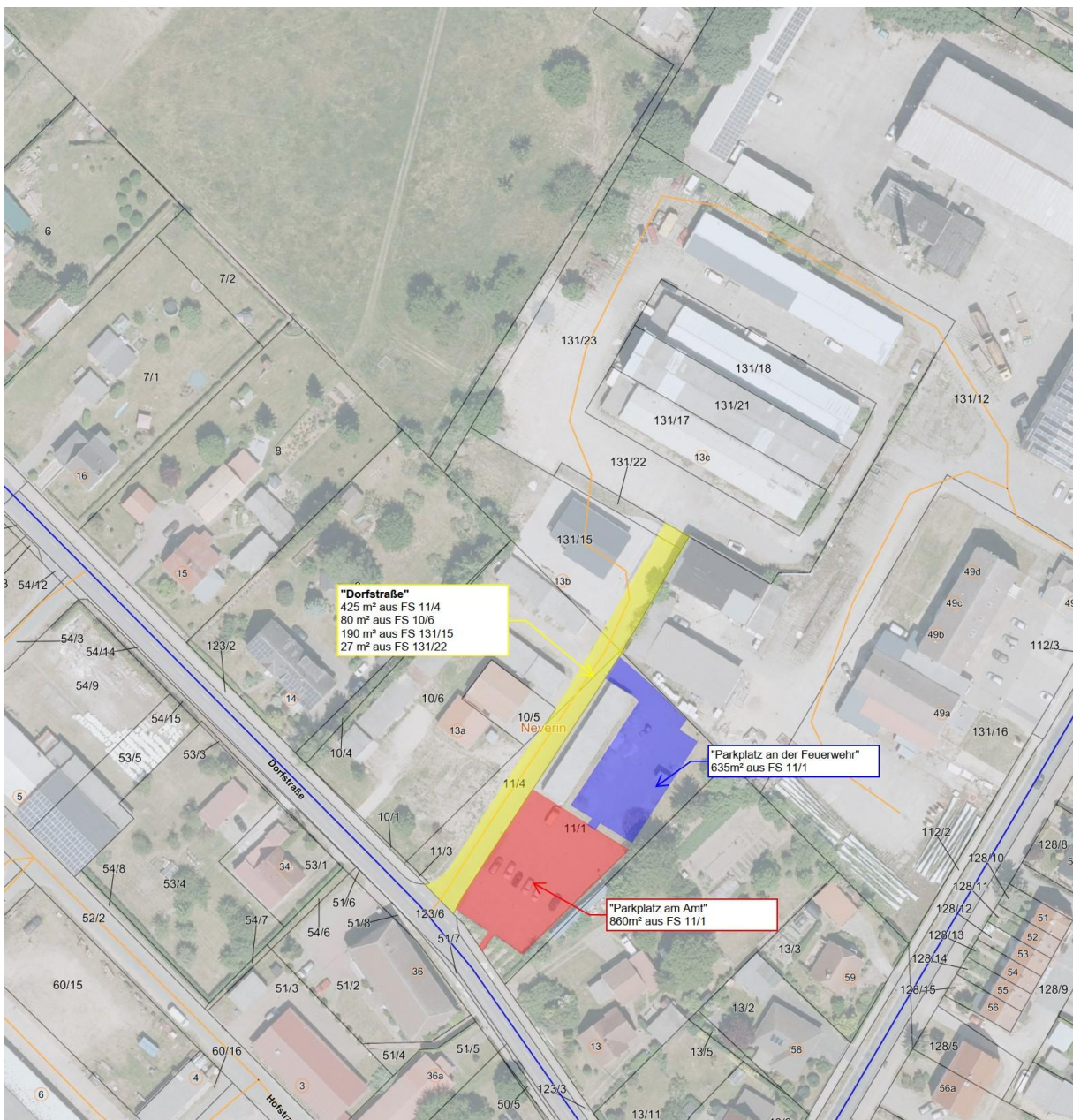
## 5. Nutzungseinschränkungen

- Nutzungsart: Fahrzeugverkehr, Fußgängerverkehr
- Nutzerkreis: keine Einschränkung
- Nutzungszweck: Parken

## 6. Träger der Straßenbaulast/ Unterhaltungspflicht

Träger der Straßenbaulast ist gemäß § 16 StrWG M-V die Gemeinde Neverin.  
Die Unterhaltungspflicht obliegt ebenfalls der Gemeinde Neverin.

## Lageplan:



**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen eine Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt Neverin, 17039 Neverin, Dorfstraße 36 einzulegen.

-  
-

Die **Widmung** tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Neverin, den

veröffentlicht am: -

unter: [www.amtneverin.de](http://www.amtneverin.de)

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister\*in

(Siegel)

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Grundstückseigentümer falls abweichend vom Straßenbaulastträger.

# Widmung einer öffentlichen Verkehrsfläche

Gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) vom 13. Januar 1993 zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 05 Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 229), wird durch Beschluss der Gemeindevertretung der amtsangehörigen Gemeinde Neverin vom                      nachstehende Verkehrsfläche dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Gegenstand der **Widmung**

## 1. **Widmung**

Die Widmung erstreckt sich auf die öffentliche Verkehrsfläche in der Gemeinde Neverin, nachfolgend bezeichnet als:

### **„Parkplatz am Amt“**

eingestuft als Gemeinde - Ortstraße gemäß § 3 Nr. 4 Straßen- und Wegegesetz Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V).

Der beigefügte Lageplan ist Bestandteil dieser Widmungsverfügung.

## 2. **Lage**

Gemeinde Neverin, Flur 1 mit folgenden Flurstücken.

Flurstück Nr.:

Teilstück aus dem Flurstück Nr.: 11/1

Die zu widmende Verkehrsfläche „Parkplatz am Amt“ beginnt an der Dorfstraße und liegt östlich der Dorfstraße im Bereich der Freiwilligen Feuerwehr Neverin. Der Parkplatz befindet sich südwestlich des Parkplatzes „An der Feuerwehr“

Die genaue Lage und Ausdehnung der gewidmeten Verkehrsfläche ergeben sich aus dem beigefügten Lageplan.

## 3. **Einstufung**

Die Einstufung erfolgt gemäß §3 Nr. 4 StrWG M-V als Gemeindestraße - Ortstraße.

## 4. **Zweckbestimmung**

Die Verkehrsfläche dient dem Abstellen von Fahrzeugen im Zusammenhang mit der Nutzung des Amtsgebäudes sowie dem öffentlichen Parkverkehr.

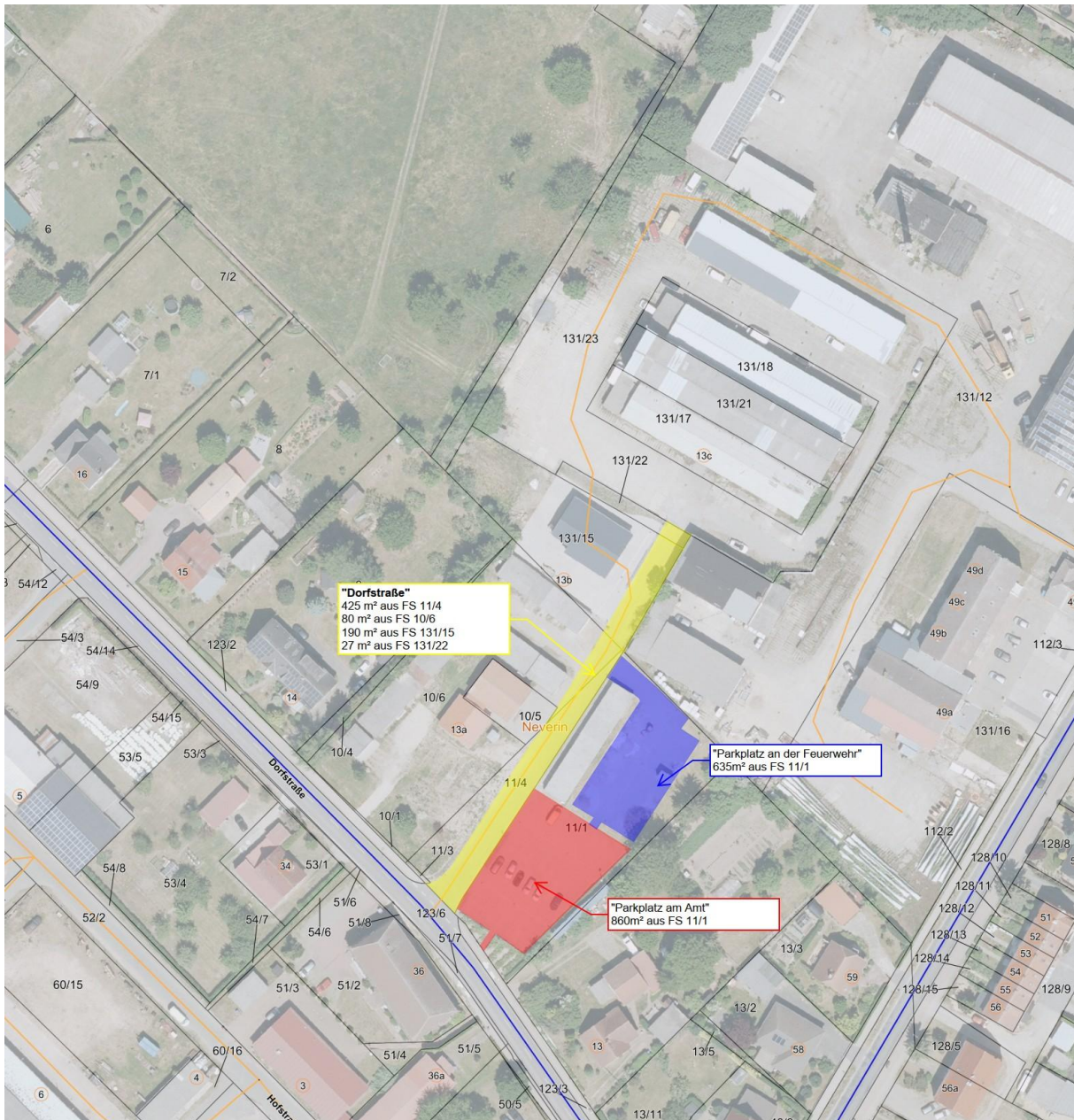
## 5. Nutzungseinschränkungen

- Nutzungsart: Fahrzeugverkehr, Fußgängerverkehr
- Nutzerkreis: keine Einschränkung
- Nutzungszweck: Parken

## 6. Träger der Straßenbaulast/ Unterhaltungspflicht

Träger der Straßenbaulast ist gemäß § 16 StrWG M-V die Gemeinde Neverin.  
Die Unterhaltungspflicht obliegt ebenfalls der Gemeinde Neverin.

## Lageplan:



**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen eine Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt Neverin, 17039 Neverin, Dorfstraße 36 einzulegen.

-  
-

Die **Widmung** tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Neverin, den

veröffentlicht am: -

unter: [www.amtneverin.de](http://www.amtneverin.de)

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister\*in

(Siegel)

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Grundstückseigentümer falls abweichend vom Straßenbaulastträger.

# Widmung einer öffentlichen Verkehrsfläche

Gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) vom 13. Januar 1993 zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 05 Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 229), wird durch Beschluss der Gemeindevertretung der amtsangehörigen Gemeinde Neverin vom                      nachstehende Verkehrsfläche dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Gegenstand der **Widmung**

## 1. **Widmung**

Die Widmung erstreckt sich auf die öffentliche Verkehrsfläche in der Gemeinde Neverin, nachfolgend bezeichnet als:

**„An der Dorfstraße“**

eingestuft als sonstige öffentliche Straße gemäß § 3 Nr. 4 Straßen- und Wegegesetz Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V).

Der beigefügte Lageplan ist Bestandteil dieser Widmungsverfügung.

## 2. **Lage**

Gemeinde Neverin, Flur 1 mit folgenden Flurstücken.

Flurstück Nr.: 21/5

Teilstück aus dem Flurstück Nr.: 23/3, 23/4

Die zu widmende Verkehrsfläche beginnt am Knotenpunkt Dorfstraße (MSE 72) und verläuft von dort in südlicher bzw. südwestlicher Richtung.

Im weiteren Verlauf verzweigt sich die Verkehrsfläche in mehrere Stichwege zur Erschließung der angrenzenden Garagenanlagen.

Am südlichen Ende geht die Verkehrsfläche in einen untergeordneten Weg über.

Die genaue Lage und Ausdehnung der gewidmeten Verkehrsfläche ergeben sich aus dem beigefügten Lageplan.

## 3. **Einstufung**

Die Einstufung erfolgt gemäß §3 Nr. 4 StrWG M-V als sonstige öffentliche Straße.

## 4. **Zweckbestimmung**

Die Verkehrsfläche dient der Erschließung von Garagenanlagen sowie der im rückwärtigen Bereich gelegenen Grundstücke.

## 5. Nutzungseinschränkungen

- Nutzungsart: Fahrzeugverkehr, Fußgängerverkehr, Radverkehr
- Nutzerkreis: keine Einschränkung
- Nutzungszweck: Erschließung der angrenzenden Garagen und Grundstücke

## 6. Träger der Straßenbaulast/ Unterhaltungspflicht

Träger der Straßenbaulast ist gemäß § 16 StrWG M-V die Gemeinde Neverin.  
Die Unterhaltungspflicht obliegt ebenfalls der Gemeinde Neverin.

## Lageplan:



**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen eine Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt Neverin, 17039 Neverin, Dorfstraße 36 einzulegen.

-

-

Die **Widmung** tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Neverin, den

veröffentlicht am: -

unter: [www.amtneverin.de](http://www.amtneverin.de)

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister\*in

(Siegel)

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Grundstückseigentümer falls abweichend vom Straßenbaulastträger.